

Vierter Abschnitt¹ Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

§ 556. [557.] Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1. auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnismäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes oder
2. auf einzelne Güter (Stückgüter).

Insoweit auf deutschen Kaufschiffen; 30./5. 70 (RBRN 344); 31./12. 74 (Unterr. 1875, 51); 19./8. 75 (ebenda 371); 25./8. 75 (ebd. 376); 4/11./8. 78 (Nachrichten auf Seechiffen [RBRN 109]); Bef. 30./8. 79 (SBI f. d. D. II. 327); 2./12. 85 betr. Erhebung der Beschränken über die Prüfung der Seemanns- und Seefahrerliste u. vom 26./3. 89 (RBRN 319); 12./2. 85 betr. Zulassung als Schiffer auf kleiner Fabel mit Hochseefischerfahrzeugen (RBRN 82); 6./3. 87 betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seemann auf deutschen Kaufschiffen (RBRN 385); 15./3. 88 betr. die Befähigungsprüfung für Schiffer auf kleiner Fabel mit Hochseefischerfahrzeugen und die Erhebung der Seemannsliste (RBRN 185); 11./3. 91 betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seemann auf deutschen Kaufschiffen (RBRN 348); 26./7. 91 betr. die Beschränken über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinen auf Dampfschiffen der deutschen Handelsflotte (RBRN 359); 4./3. 99 betr. die Abänderung der Beschränken über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seemann auf deutschen Kaufschiffen (RBRN 134); 18./10. 02 (RBRN 265) betr. den Befähigungsnachweis u. die Prüfung der Maschinen auf Dampfschiffen der deutschen Handelsflotte.

[Abänderung des § 8, 2 b. Bef. 28./7. 91.]

Bef. betr. die Zulassung zur Führung von Hochseefischerfahrzeugen in der Fährjahre 22./3. 1902 (RBRN 187).

Bef. betr. die Befähigung der Kaufschiffen mit Kapitänen und Schiffsführern 16./6. 1903 (RBRN 247).

Bef. betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seemannsliste auf deutschen Kaufschiffen 16./1. 1904 (RBRN 3).

Bef. betr. die Befähigung der Hochseefischerfahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinen (RBRN 163).

Bef. betr. Abänderung der Beschränken über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer auf deutschen Kaufschiffen 14./3. 1906.

[Abänderung der §§ 7, 9, 42, 54.]

¹ Der frühere IV. Abschnitt. Von der Schiffsmannschaft (Art. 538—556) war schon durch die alte Seemannsordnung (27./12. 1872) aufgehoben.

§ 6 betr. die Fährjahre 22./3. 81 (RBRN 98) geltend ist L./1. 82 eingeführt für Fährjahre 22./3. 91 (RBRN 22). 1. Das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen (Ladungsaufschlag), ist ausschließlich deutschen Schiffen zu.